

Verfahrensgang

VG Berlin, Urt. vom 27.09.2023 – 38 K 618/21 V, [IPRspr 2023-249](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Eingehung, Wirksamkeit

Rechtsgeschäft und Verjährung → Stellvertretung

Rechtsgeschäft und Verjährung → Form

Leitsatz

Die Zuerkennung eines subsidiären Schutzes hat nicht die Anwendung des Personalstatuts der GFK zur Folge.

Bei staatenlosen Palästinensern richtet sich die materielle Wirksamkeit der Ehe gemäß Art. 13 Abs. 1, 5 Abs. 2 EGBGB nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts.

Kollisionsrechtlich ist eine Eheschließung durch einen Vertreter als reine Formfrage zu qualifizieren, wenn es sich um eine Stellvertretung lediglich in der Erklärung handelt, bei der der Vollmachtgeber die Eheschließung sowie den konkreten Ehepartner nach eigenem Willen bestimmt hat. [LS der Redaktion]

Rechtsnormen

46/2011 FamRO (Libanon) **Art. 1**; 46/2011 FamRO (Libanon) **Art. 3 ff.**

AsylG **§ 6**

AufenthG **§ 6**; AufenthG **§ 25**; AufenthG **§ 36a**

EGBGB **Art. 3**; EGBGB **Art. 5**; EGBGB **Art. 11**; EGBGB **Art. 13**

FamG 1917 (Libanon) **Art. 8**; FamG 1917 (Libanon) **Art. 35 ff.**; FamG 1917 (Libanon) **Art. 67 ff.**

GFK **Art. 12**

VwGO **§ 6**; VwGO **§ 42**; VwGO **§ 113**

Sachverhalt

Die Klägerin, nach ihren Angaben staatenlose Palästinenserin mit ständigem Aufenthalt im Libanon und muslimisch-sunnitischen Glaubens, ist am 8... geboren worden. Der Ehemann der Klägerin, der am 6... geborene Herr F.. F.. R.. (Stammberechtigter), nach seinen Angaben staatenloser Palästinenser muslimisch-sunnitischen Glaubens mit dem letzten regulären Aufenthalt in Syrien, reiste Ende Mai 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 20. Juni 2016 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag. In der Niederschrift zu dem Antrag gab er an, ledig zu sein. Im Herkunftsland hielten sich nur noch Verwandte zweiten Grades und Mitglieder der Großfamilie auf. Mit Bescheid vom 27. Juli 2016 erkannte das Bundesamt ihm unter Ablehnung seines Asylantrages im Übrigen den subsidiären Schutzstatus zu. Er ist im Besitz einer derzeit bis zum 6. Juli 2025 gültigen Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte.

Am xx.xx.2021 beantragte die Klägerin bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut/Libanon die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzuges zu dem Stammberechtigten. Mit dem Bescheid vom 18. Juni 2021 lehnte die Botschaft den Visumsantrag ab. Gegen den Bescheid hat die Klägerin unter dem 14. Juli 2021 Klage zu dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Sie beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Botschaft in Beirut/Libanon vom 18. Juni 2021 zu verpflichten, ihr ein Visum zum Zwecke des Familiennachzuges zu erteilen.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] Die Klage hat keinen Erfolg.

[2] I. Die als Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) statthafte Klage, über die nach der Rückübertragung auf die Kammer (§ 6 Abs. 3 Satz 1 VwGO) diese zu entscheiden

hat, ist zulässig, aber unbegründet, denn der streitgegenständliche Bescheid der Botschaft der Beklagten in Beirut/Libanon vom 18. Juni 2021 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Sie hat keinen Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums und ebenso wenig auf Neubescheidung ihres Visumsantrages oder jedenfalls auf Aufhebung des Bescheides.

[3] 1. ... 2. Ebenso wenig hat die Klägerin einen aus § 6 Abs. 3 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 36a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AufenthG folgenden Anspruch auf Erteilung des begehrten Visums oder jedenfalls auf Neubescheidung ihres Visumsantrages.

[4] Nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 AufenthG kann dem Ehegatten eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG besitzt, aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Kammer hat zwar keine Zweifel daran, dass die Klägerin und der Stammberechtigter verheiratet sind (dazu a.) und ein humanitärer Grund im Sinne des § 36a Abs. 2 AufenthG vorliegt (dazu b.). Allerdings besteht die Ehe erst seit Dezember 2019, und ein Ausnahmefall vom daher erfüllten Regelausschlussgrund des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG liegt nicht vor, auch nicht angesichts der Geburt des gemeinsamen Sohnes der Klägerin und des Stammberechtigten (dazu c.).

[5] a. Die Klägerin und der Stammberechtigter sind miteinander verheiratet. Sie haben am 23. Dezember 2019 eine wirksame Stellvertreterehe geschlossen, was im Laufe des Verfahrens auch von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen wurde. Diese hat in der mündlichen Verhandlung vielmehr ausdrücklich bestätigt, vom Bestand einer Ehe auszugehen.

[6] Die Gültigkeit der Ehe bestimmt sich gemäß den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB – grundsätzlich nach dem Recht des Herkunftsstaates (vgl. VG Berlin, Urteil v. 22. Juni 2020 – VG 31 K 394.19 V –, juris, Rn. 23 ff. und Urteil v. 12. März 2021 – VG 4 K 237.18 V –, juris, Rn. 30 ff., jeweils m. w. N.; vgl. VGH Kassel, Urteil v. 6. November 2018 – 3 A 247/17.A [\(IPRspr 2018-128\)](#) –, juris, Rn. 11 m. w. N. und Coester, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, Art. 13 EGBGB Rn. 11). Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat, Art. 5 Abs. 2 EGBGB. Ansonsten ist grundsätzlich Art. 13 Abs. 1 EGBGB ausschlaggebend. Das vorrangig zu Art. 13 Abs. 1 EGBGB zu prüfende (Art. 3 Nr. 2 EGBGB) Personalstatut der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 12 Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) kommt vorliegend nicht zur Anwendung. Weder der Klägerin noch dem Stammberechtigten wurde die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Der Umstand, dass jenem der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde, führt nicht zur Anwendung des Personalstatuts der GFK, da dieser Schutz nicht in ihr angelegt ist (Andrae, in Andrae: Internationales Familienrecht, 4. Aufl. 2019, § 1 Rn. 24, 25). Eine Inzidentprüfung, ob womöglich die Flüchtlingseigenschaft hätte zuerkannt werden müssen, ist den Gerichten angesichts der Bindungswirkung des § 6 Satz 1 Asylgesetz – AsylG – verwehrt. Danach ist die Entscheidung über den Asylantrag in allen Angelegenheiten verbindlich, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes rechtserheblich ist; die Bindungswirkung umfasst sowohl negative als auch positive Entscheidungen (Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, AusIR, 14. Aufl. 2022, § 6 AsylG Rn. 6).

[7] Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Ehe bestehen nicht.

[8] Dies gilt zunächst für die formelle Wirksamkeit der Ehe. Art. 11 Abs. 1 EGBGB beruft für die Auslandseheschließung alternativ entweder die Formvorschriften des Eheschließungsortes oder (i. V. m. Art. 13 Abs. 1 EGBGB) die Formvorschriften jener Sachrechtsordnung, die kraft Verweisung auf das Heimatrecht jedes Verlobten unter Beachtung von Rück- oder Weiterverweisungen für die sachlichen Eheschließungsvoraussetzungen zuständig ist. Bei Heimatrechtsverschiedenheit muss kumulativ beiden Heimatrechten entsprochen werden. Die Einhaltung einer der Alternativen des Art. 11 Abs. 1 EGBGB genügt, ohne dass es auf das Ergebnis der anderen ankäme; Gesetzesumgehung bei der Wahl von Trauungsort und Trauungsart kommt nicht in Betracht. Ob die Erklärung eines vorher gebildeten Willens zur Eheschließung durch einen Dritten abgegeben werden kann, beurteilt sich nach dem Formstatut des Art. 13 Abs. 4 EGBGB bzw. der Art. 11 Abs. 1, 13 Abs. 1 EGBGB. Kollisionsrechtlich ist eine Eheschließung durch einen Vertreter als reine Formfrage zu qualifizieren, wenn es sich um eine Stellvertretung lediglich

in der Erklärung handelt, bei der der Vollmachtgeber die Eheschließung sowie den konkreten Ehepartner nach eigenem Willen bestimmt hat (BGH, Beschluss vom 29. September 2021 – XII ZB 309/21 ([IPRspr 2021-28](#)) –, NJW-RR 2022, 293). Wird der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen, so ist nach Art. 11 Abs. 3 EGBGB bei Anwendung des Abs. 1 der Staat maßgebend, in dem sich der Vertreter befindet. Im Falle einer Eheschließung ist dies, sofern die Ehe durch Stellvertreter geschlossen wird, der Ort der Trauungshandlung (BGH, a.a.O., Rn. 14).

[9] Die Trauungshandlung hat nach den keinen Zweifeln bezeugenden Schilderungen der Klägerin und des Stammberechtigten im Libanon stattgefunden, und die Ehe ist nach dem somit zur Anwendung kommenden libanesischen Familienrecht, insbesondere dem Osmanischen Familiengesetz – FamG – und der Familienrechtsordnung für die sunnitischen Gerichte – FamRO –, wirksam geschlossen worden. Dort kann eine Ehe, die nach muslimischem Recht ein privatrechtlicher Vertrag ist (Art. 35 ff., 67 ff. FamG und Art. 1, 3 ff. FamRO), religiös geschlossen werden, wobei eine Stellvertretung der Eheschließenden (Handschuhehe) im muslimischen Recht zulässig ist (Schönberger/Kreutzberger, in: Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Libanon, 238. EL Stand 1. Dezember 2019, S. 31). Die Stellvertreter müssen persönlich an der Eheschließung teilnehmen, der Vater der Klägerin – der nach allem, was bekannt ist, bei der Zeremonie anwesend war – hat als Ehevormund nicht widersprochen (Art. 8 FamG) bzw. der Eheschließung zugestimmt. Dass eine Stellvertretung im Willen vorlag, mithin also der Vertreter des Stammberechtigten nicht nur dessen Willen übermittelte, sondern eine eigene Entscheidung über die Eheschließung treffen durfte, ist nicht anzunehmen. Insbesondere zeigt das weitere Geschehen nach der Hochzeit, dass sowohl die Klägerin als auch der Stammberechtigte an der Führung der Ehe interessiert waren und sind. Der Stammberechtigte ist mehrfach in den Libanon gereist, um die Klägerin zu besuchen, sie haben – wie durch die bislang vorgelegten Bilder belegt ist – Kontakt, und aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen. Dies wäre im muslimisch-sunnitischen Kulturkreis kaum zu erwarten gewesen, bestünde zwischen Klägerin und Stammberechtigten keine Ehe.

[10] In materieller Hinsicht bestehen ebenfalls keine Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der Ehe, auch dann, wenn für den Stammberechtigten angesichts dessen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zum Eheschließungszeitpunkt (siehe oben) deutsches Familienrecht zur Anwendung käme ...

Fundstellen

LS und Gründe

StAZ, 2024, 180

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2023-249>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).